

# Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

**28. November 2008**

Bearbeitungszeit: 3 Stunden – Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

## I.

Kurz vor Weihnachten, am 19.12., erstattet A, eine Mutter von zwei Kindern, bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige gegen ihren Ehemann (E). Sie beschuldigt E wahrheitsgemäß, sie am Tag zuvor tätlich angegriffen und mit einer Vorhangstange geschlagen zu haben. A legt dem diensthabenden Kriminalpolizisten (P) ein ärztliches Attest vor, demzufolge A aufgrund der zugefügten Verletzungen für vier Wochen krank geschrieben ist. Zusätzlich sagt A gegenüber P der Wahrheit entsprechend aus, dass ihr Ehemann sie schon seit längerer Zeit psychisch und körperlich misshandle und drohe, sie und ihre beiden Kinder zu töten. Außerdem sei E im Besitz einer Schusswaffe. P leitet in der Folge erste Ermittlungen gegen E ein.

Noch am selben Tag, dem 19.12., erscheint A erneut bei der Polizeidienststelle, dieses Mal allerdings in Begleitung ihres Ehemannes E. A gibt gegenüber P an, dass sie ihre Anzeige zurückziehen wolle. P, der die Verletzungen von A deutlich erkennen kann, fragt nach, wie es zu diesen Verletzungen gekommen und was der Grund für die morgendliche Anzeigeerstattung war. A erklärt bewusst wahrheitswidrig, dass ihre Verletzungen von einem Sturz im Treppenhaus stammen würden und sie die Anzeige nur erstattet hätte, um ihrem Mann eins auszuwischen, weil er am Vortag zu spät nach Hause gekommen sei.

Der Kriminalpolizist P, der den neuen Ausführungen von A keinen Glauben schenkt, entscheidet sich trotzdem, keine weiteren Ermittlungsschritte zu unternehmen und lässt die Anzeige in der Schublade verschwinden. P ist sich zwar über seine Dienstpflichten im Klaren und zieht es auch in Betracht, dass A und ihre Kinder ohne polizeiliches Einschreiten möglicherweise in Lebensgefahr sind, doch ist er der Ansicht, dass er in der Vorweihnachtszeit ohnehin genug zu tun hat und in dieser friedlichen Zeit hoffentlich schon nichts passieren wird.

Drei Tage später, am 22.12., richtet E eine Faustfeuerwaffe gegen seine Familie. Mit voller Absicht tötet er seine beiden Kinder und A mit drei Schüssen.

**Prüfen Sie bitte die Strafbarkeit von P und E nach dem StGB wegen der Taten ab dem 19.12. (Tag der Anzeigeerstattung).**

**Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass E die Kinder und A nicht hätte töten können, wenn P geeignete Schritte gesetzt hätte.**

**II.**

**Genereller Hinweis:** Die Fragen des verfahrensrechtlichen Teils der Klausur schließen inhaltlich nicht am materiellrechtlichen Teil der Klausur an, wenn auch die jeweiligen Sachverhalte Parallelen aufzeigen.

**1. a)** O (als Opfer) zeigt bei der zuständigen Polizeidienststelle einen Einbruchdiebstahl (§ 129 Z 1 StGB) an. Später zieht O diese Anzeige zurück. Der Kriminalpolizist K beschließt daraufhin, keine weiteren Ermittlungsschritte zu unternehmen und die Anzeige „fallen zu lassen“, obwohl sich mittlerweile in M ein eindeutiger Tatverdächtiger herauskristallisiert hat.

**Beurteilen Sie die Vorgangsweise von K unter besonderer Berücksichtigung der Prozessgrundsätze.**

**b)** Gegen K wird schließlich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch (§ 302 StGB) eingeleitet, das der Staatsanwalt jedoch nach § 190 Z 2 StPO einstellt, obwohl davon auszugehen ist, dass das Gericht den K verurteilen würde.

**Ist die Vorgangsweise des Staatsanwalts mit der StPO vereinbar?**

**c) Kann sich O, der über das Verhalten des Staatsanwalts empört ist, gegen die Einstellung zur Wehr setzen und wenn ja, auf welche Weise?**

**2.** Unmittelbar nach einem Mord kann T von der von Nachbarn herbeigerufenen Polizei am Tatort festgenommen werden. T ist bei der Einvernahme durch die Kriminalpolizei voll geständig.

**Kann gegen T die Untersuchungshaft verhängt werden oder ist T nach seiner Einvernahme freizulassen?**